



Verleihungsbestimmungen für die Ehrenlilie der Kyffhäuserjugend im Kyffhäuserbund e.V. -

- Die Verleihung erfolgt nur in Anerkennung besonderer Leistungen und hervorragender Dienste um die Kyffhäuserjugend. Eine vieljährige Mitgliedschaft allein genügt nicht.
- Voraussetzung ist
 - eine bestimmte und sich aus der Allgemeinheit klar heraushebende Einzeltat
 - Werbung einer Großzahl von Mitgliedern (mindestens 10)
 - Heranführung bzw. Wiedergründung von Jugendgruppen im Kyffhäuserbund
- Die Kosten für die Verleihung trägt die beantragende Kameradschaft bzw. der Kreisverband
- **Anträge sind von der KK über den KV an den Bundesvorsitzenden der Kyffhäuserjugend einzureichen:**

**Klaus Keller
Dünhagen 20
31032 Betheln**

- Der Kreisjugendwart (oder Vertreter) und der KK-Jugendwart (oder Vertreter) haben zu bestätigen, dass die Verleihungsbestimmungen beachtet wurden.
- Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Bei Ablehnung muss seitens der KJ keine Begründung erfolgen.
- Zu der Ehrenlilie als Anstecknadel gehört eine vom Vorsitzenden der Kyffhäuserjugend unterzeichnete Urkunde.
- Eine einmal verliehene Ehrenlilie darf nicht noch einmal verliehen werden. Diese Auszeichnung bleibt im Todesfall im Besitz der Hinterbliebenen.